

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/43304]

20 MAI 2021. — Loi modifiant l'ancien Code civil en ce qui concerne les liens personnels entre frères et soeurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 20 mai 2021 modifiant l'ancien Code civil en ce qui concerne les liens personnels entre frères et soeurs (*Moniteur belge* du 9 juin 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/43304]

20 MEI 2021. — Wet tot wijziging van het oud Burgerlijk Wetboek, betreffende de persoonlijke banden tussen broers en zussen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 20 mei 2021 tot wijziging van het oud Burgerlijk Wetboek, betreffende de persoonlijke banden tussen broers en zussen (*Belgisch Staatsblad* van 9 juni 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/43304]

20. MAI 2021 — Gesetz zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf die persönlichen Bindungen zwischen Geschwistern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 20. Mai 2021 zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf die persönlichen Bindungen zwischen Geschwistern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

20. MAI 2021 — Gesetz zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches in Bezug auf die persönlichen Bindungen zwischen Geschwistern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 374 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn die Eltern mehrere Kinder haben, strebt das Gericht dieselbe Regelung für alle Geschwister an. Gegebenenfalls verdeutlicht das Gericht, wie die Geschwister persönliche Kontakte untereinander pflegen."

Art. 3 In Artikel 375bis Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 13. April 1995 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2018, wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Alle Geschwister haben in jedem Alter das Recht, persönliche Kontakte untereinander zu pflegen."

Art. 4 In Buch 1 Titel 9 desselben Gesetzbuches wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "Geschwister" eingefügt.

Art. 5 - In Kapitel 3, eingefügt durch Artikel 4, wird ein Artikel 387quinquiesdecies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 387quinquiesdecies - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf die in Kapitel 1 und 2 erwähnten Maßnahmen und auf die Unterbringung eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes im Rahmen der Jugendhilfe und des Jugendschutzes, ausgenommen Unterbringungen infolge der Begehung einer als Straftat qualifizierten Tat."

Art. 6 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 387sexiesdecies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 387sexiesdecies - In vorliegendem Titel werden Kinder, die zusammen in einer selben Familie aufgewachsen sind und eine besondere affektive Bindung untereinander aufgebaut haben, Geschwistern gleichgestellt."

Art. 7 - In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 387septiesdecies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 387septiesdecies - Minderjährige Geschwister haben das Recht, nicht getrennt zu werden. Dieses Recht muss im Interesse jedes Kindes beurteilt werden. Wenn es im Interesse des Kindes erforderlich ist, dass dieses Recht nicht ausgeübt wird, bemühen sich die Eltern, die Pflegeeltern, das Gericht und die dafür zuständige Behörde um die Aufrechterhaltung der persönlichen Kontakte zwischen diesem Kind und jedem seiner Geschwister, es sei denn, dass dies ebenfalls nicht im Interesse des Kindes ist."

Art. 8 - Artikel 393 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Bei Geschwistern im Sinne von Artikel 387sexiesdecies bestimmt der Friedensrichter für alle Geschwister vorzugsweise denselben Vormund unter Berücksichtigung des Interesses jedes Kindes. Der Friedensrichter verdeutlicht gegebenenfalls, wie die Geschwister persönliche Kontakte untereinander pflegen."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Mai 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE